

KV-Datenblatt!

Fleischergewerbe					
Wirtschaftsbereich:	9	Stand:	01.07.2009	Erstellt am:	01.07.2009
Gültigkeit für PflichtpraktikantInnen/VolontärInnen (§2):	Nein				
Gültigkeit für Ferialaushilfen/ FerialarbeitnehmerInnen:	Ja				
Probezeit:	3 Monate (lt. BAG)				
Behaltfrist:	3 Monate (lt. BAG)				
Internatskosten:	Sind vom Lehrling selbst zu bezahlen.				
Lehrlingsentschädigung §20	1. Lehrjahr	443,76			
	2. Lehrjahr	561,06			
	3. Lehrjahr	735,63			
Entlohnung PflichtpraktikantInnen §18a Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden.	Keine Regelung				
Entlohnung VolontärInnen Personen, die zum die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.	Keine Regelung				